



STADT BAMBERG
GRAF-STAUFFENBERG-REALSCHULE

Kloster-Langheim-Str. 11
96050 Bamberg
Tel. 09 51 - 9 14 62 00
Fax 09 51 - 9 14 62 10
verwaltung@gsr-bamberg.de

Leistungsnachweise

Entscheidungen über das Vorrücken

11. Mai 2021

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

gestern erreichte die Realschulen ein Schreiben des Kultusministeriums, in dem Regelungen bezüglich der Leistungsnachweise im weiteren Verlauf des Schuljahres und bezüglich der Entscheidungen über das Vorrücken getroffen wurden, über die ich Sie mit diesem Schreiben informieren möchte.

Leistungsnachweise

- Der Fokus soll auf der Sicherung von Basiswissen und grundlegenden Kompetenzen liegen.
- Eine Mindestanzahl für große Leistungsnachweise besteht nicht mehr.
- Vor den Pfingstferien können Schulaufgaben in den Jgst. 5 bis 9 nach entsprechender Vorbereitung und rechtzeitiger Ankündigung noch stattfinden, allerdings darf das Ergebnis nicht zur Verschlechterung der Gesamtnote einer Schülerin oder eines Schülers führen. Eine dazu führende Note dürfte also ggf. nicht gewertet werden
- Nach den Pfingstferien finden in den Jgst. 5 bis 9 keine großen Leistungsnachweise (Schulaufgaben) mehr statt. In der Jgst. 10 ist das bedarfsorientiert weiterhin möglich.
- Kleine Leistungsnachweise können bedarfsorientiert und mit pädagogischem Augenmaß in allen Jahrgangsstufen weiter erbracht werden (in mündlicher, praktischer und schriftlicher Form).
- Auf Wunsch von Klassen, Klassengruppen oder einzelnen Schülerinnen und Schülern können ergänzende Leistungsnachweise angesetzt werden, wenn die jeweiligen Schülerinnen oder Schüler der Meinung sind, dass der gegenwärtige Notenstand nicht ihrem Leistungsvermögen entspricht. Vor einer solchen Antragstellung sollte eine Beratung erfolgen, damit sich Schülerinnen und Schüler mit solchen zusätzlichen Prüfungen nicht selbst überfordern.

Entscheidungen über das Vorrücken

- In der Zeugnisnote werden die gesamten Leistungen, die in einem Fach vorhanden sind, in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft bewertet (Art. 52 Abs. 3 BayEUG).

-
- Die Entscheidung über das Vorrücken wird auf der Basis der Zeugnisnoten getroffen.
 - Für das Vorrücken gelten grundsätzlich die Regelungen des BayEUG und der RSO
 - Sollte gemäß diesen Regelungen ein Vorrücken nicht möglich sein, sind von der Lehrerkonferenz Entscheidungen über ein Vorrücken auf Probe zu treffen. In die Entscheidung einzubeziehen sind folgende Aspekte:
 - Die Beeinträchtigung durch die Pandemie ist zu gewichten
 - Die Erwartung, ob die entstandenen Lücken geschlossen werden können, ist einzuschätzen
 - Die Prognose, ob das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann, ist zu treffen
 - Diese pädagogischen Entscheidungen sollen mit entsprechenden Beratungsgesprächen einhergehen, in denen der für die Schülerin oder den Schüler geeignetste Weg besprochen werden soll (Wiederholung der Jahrgangsstufe, Vorrücken auf Probe, Schulartwechsel)
 - Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/22 eine Jahrgangsstufe wiederholen gelten in jedem Fall nicht als Wiederholungsschülerinnen oder Wiederholungsschüler.

Sehr geehrte Eltern, unsere Klassenleiterinnen und Klassenleiter werden den Kontakt zu Ihnen suchen, wenn ein reguläres Vorrücken aufgrund des Notenbildes nicht möglich ist, um Sie über sinnvoll erscheinende Möglichkeiten die weitere Schullaufbahn betreffend zu beraten. Wir möchten Entscheidungen nicht über Ihren Kopf hinweg treffen, bitten Sie aber den Rat der Lehrkräfte ernst zu nehmen und die Leistungsmöglichkeiten und die Leistungsbereitschaft Ihrer Kinder realistisch einzuschätzen.

Natürlich können Sie sich selbst auch an die Lehrkräfte wenden, wenn Sie beraten werden möchten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Andrea Welscher
RSDin